

Von den Tücken sprachlicher Erlassoptimierung

MARKUS NUSSBAUMER

1. Vorbemerkung

Der „Gesetzgebungsleitfaden“ (GLF) des Bundesamtes für Justiz behandelt neben juristischen und gesetzgebungstechnischen Fragen auch die Sprache. Als Linguist schmunzle ich natürlich, wenn aus der „Dünger-Grossvieh-Einheit“ eine „Grossvieh-Dünge-Reinheit“ wird.¹ Aber es gibt weniger auffällige Bemerkungen zur Sprache von Erlassen, die aus linguistischer Sicht kommentierungswürdig sind.

Erlauben Sie liebe juristische Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift, einem Linguisten, der von Gesetzgebung nichts versteht, eine Art «lauter» Lektüre des 13. Kapitels des «Gesetzgebungsleitfadens», der vom Bundesamt für Justiz 1995 veröffentlicht worden ist. Vielleicht kann das ein kleiner Beitrag sein zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Rechts- und Sprachwissenschaft, zu der Max Baumann in diesem Heft (S.11 - 42) aufruft. Baumann hat dabei allerdings mehr die Seite der *Rezeption* und *Auslegung* von Rechtstexten im Blick – ein ganz wichtiges Feld –, während es mir hier um die andere Seite geht: um die der *Textproduktion* und die *Produkte*, also die Texte.²

¹ Die Verfasser des «Gesetzgebungsleitfadens» mögen es mir nachsehen, dass ich ihren Lapsus auf S. 310 als TextEinstieg benütze. Es ist nicht böse gemeint.

² Mein spezieller Hintergrund ist der folgende: Ich habe mich als Mitarbeiter im NF-Projekt «Sprachfähigkeiten von Maturanden und Studienanfängern in der Deutschschweiz» in den letzten Jahren intensiv mit Fragen beschäftigt wie: Was ist ein Text? Was sind Normen für gute Texte? Wie lassen sich Qualitäten von Texten eruieren und benennen? Wie sind textanalytische Einsichten umsetzbar in eine Optimierung der Textproduktion (etwa im Schreibunterricht)? Der Schlussbericht des genannten NF-Projektes wurde in *LeGes 1995/1*, S. 144-150, besprochen: PETER

2. Wo geht es im «Gesetzgebungsleitfaden» um Sprache? Und worum geht es mir?

Als Linguist kann ich mich zum GLF allenfalls dort fachlich äussern, wo es um Sprache geht. Das ist im Block E «Erlassgestaltung» in Kapitel 13.2 mit dem Titel «*Gesetzessprache*» explizit der Fall. Ich habe mich aber auch von Kapitel 13.1 zur «*Erlassgliederung*» durchaus als Sprachspezialist angesprochen gefühlt. Hingegen werde ich mich im folgenden nicht äussern zur «Sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann» und nicht zu «Übersetzung, Redaktion und Terminologie»; dort geht es zwar sehr klar um Sprache, doch sind damit andere Themen verknüpft.

Worum geht es mir mit dieser Auswahl? Mich interessiert – und ich möchte hier kommentieren –, was für den GLF *sprachliche Optimierung von Erlassen* heisst. Ich gehe diesem Thema mit drei Fragen nach:

- Was sind die *sprachlichen Normen*, auf die hin die Erlasse optimiert werden sollen?
- Auf welchen *sprachlichen Ebenen* und mit welchen *sprachlichen Mitteln* wird die Optimierung der Erlasse, wird ihre Annäherung an die Norm angestrebt?
- Kann der «Gesetzgebungsleitfaden» eine Hilfe für die sprachliche Produktion und mithin für sprachlich bessere Produkte, bessere Erlasse sein?

Im ganzen hoffe ich, dass mit meinem Beitrag deutlich wird, dass es sprachwissenschaftliche Arbeitsfelder gibt, die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Gesetzgebung wichtig sein könnten.

3. Was sind die sprachlichen Normen, auf die hin die Erlasse optimiert werden sollen?

Als einer, der sich von Berufs wegen Gedanken macht zur Frage, was einen Text in sprachlicher Hinsicht zu einem guten Text macht, interessiert mich die entsprechende Antwort im GLF. Welche Normen für einen Text Geltung haben, hängt ganz generell gesagt vom seinem «Sitz im Leben» ab. Dazu gehören der *Kommunikationsbereich*, dem der Text angehört (offiziell, öffentlich, halböffentlich, privat, persönlich usw.), der *Adressatenkreis*, an den der Text gerichtet ist, und die *Funktion*, die der Text zu erfüllen hat (beschreibend, erläuternd, argumentierend, appellierend usw.).

Ich habe im GLF insgesamt wenig und wenig Systematisches zu diesen Fragen gefunden. Dem Zielpublikum des GLF ist dies alles wohl selbstverständlich, mir aber nicht, und ich frage mich, ob hier nicht ein bisschen weniger Selbstverständlichkeit angebracht wäre, jedenfalls was die Frage nach der Funktion und nach dem Adressatenkreis von Bundeserlassen betrifft.³

3.1 Adressatenorientierung

Die Orientierung am Adressaten wird im GLF als wichtiger Gesichtspunkt deutlich zum Ausdruck gebracht sowohl in Kapitel 13.1 über die Erlassgliederung (S. 287) wie in Kapitel 13.2 über die Gesetzessprache (S. 293): Damit ist reflektiert, dass Erlasse spezifische Adressatengruppen haben und dass diese Gruppen von Erlass zu Erlass wechseln können. Drei Gesichtspunkte fehlen mir allerdings:

³ So weit ich sehe, sind auch in Kapitel 16.5 des GLF, wo es um die «Evaluation staatlicher Massnahmen» geht, die Gesichtspunkte der Funktion, der Adressatenorientierung und der daran geknüpften sprachbezogenen Normen von Erlassen nicht präsent. Heisst das also, dass man Methoden der Überprüfung der faktischen Wirkung von Erlassen entwickelt, ohne sich um die Vorbedingung für die faktische Wirksamkeit, nämlich um den kommunikativen Aspekt zu kümmern: Bringe ich und wie bringe ich den Erlass *sprachlich* an den intendierten Mann, die intendierte Frau?

- Ein Erlass kann sich gleichzeitig an *verschiedene* Adressatengruppen richten. Das dürfte sogar die Regel sein. Welche Konsequenzen hat diese *Mehrfachadressierung* auf Gliederung und redaktionelle Gestaltung von Erlassen?
- Woraus ergibt sich eigentlich, an *welche* Adressatengruppe(n) sich ein Erlass richtet? Und sind die Adressaten immer *genau bestimmbar*? Oftmals beantwortet sich die Frage wohl von der Erlassmaterie her. Je allgemeiner der Kreis der unmittelbar vom Erlass Betroffenen ist, desto unspezifischer dürfte aber die Adressatengruppe werden. Hier sind dann wohl (begründete?) Kurzschlüsse vom Kreis der *Betroffenen* auf den Kreis der *Adressaten* an der Tagesordnung. Nicht zu vergessen ist die Möglichkeit, dass man sich seine Adressaten auch machen kann. Soll der Gesetzgeber mit seinen Gesetzen neue Leserschichten erschliessen?
- Wird irgendwo über Mittel und Wege diskutiert, wie man potentielle *Adressaten als Zwischenevaluatoren* frühzeitig in den Prozess der Erlassredaktion einbeziehen könnte? Solche Verfahren kennt man heute beispielsweise in der Arbeit von «technischen Redakteuren», Verfassern von Handbüchern für Computersoftware u.ä. Wird das gemacht? Warum steht dazu nichts im GLF?

3.2 Funktionsfrage

Die Funktionsfrage wird wohl im ganzen GLF als beantwortet vorausgesetzt, am Rande wird sie aber dennoch explizit thematisiert, wo es auf S. 292 zur (mich in die Irre führenden) Marginalie «Einfachheit» heisst:

Insbesondere sollen keine Ziele, die mit einer Norm erreicht werden sollen, oder Gründe für die Formulierung einer Norm angegeben werden. [.....] Deklarationen, Appelle, empirische Aussagen, belehrende Ausführungen über die Rechtslage und dergleichen sind in einer Rechtsvorschrift zu vermeiden.

Mit andern Worten: Erlassertexte *setzen Recht*, sie erklären es nicht, begründen es nicht und werben nicht dafür. Diese Grundlosigkeit und Emotionslosigkeit macht (mit anderem) die Eigenheit von Erlassertexten

aus und macht sie – was in den Verständlichkeitsdiskussionen zu wenig gesehen wird – für Laien so fremdartig, so schwierig, so schwer.

Man könnte allerdings die Frage aufwerfen, ob hier nicht etwas zu generell nur die Funktion der blossen Rechtsetzung propagiert wird: Ist es denn gar kein Unterschied, ob ich eine Verordnung über Kläranlagen schreibe oder aber eine neue Rassismusstrafnorm aufstelle oder gar den Teil über Grundrechte in einer Verfassung formuliere? Letzteres ist vielleicht doch mehr als blosser Satz von Recht, und entsprechend ist eine etwas andere Sprache mit andern Normen, ist vielleicht ein gewisses *Pathos* oder eine Formulierung auf *eingängige Merksätze* hin durchaus am Platze.

Ein kurzer Blick in den Entwurf 1995 zur BV zeigt mir allerdings, dass Nüchternheit offenbar auch hier die Norm ist:

*Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.....
Jede Person hat ein Recht auf Leben..... Das Post- und Fern-
meldegeheimnis ist gewährleistet..... Das Recht auf Ehe ist
gewährleistet..... Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ge-
währleistet..... Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist ge-
währleistet..... Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet..... Die
Versammlungsfreiheit ist gewährleistet..... Das Eigentum ist
gewährleistet.....*

In einem Staat, wo dies alles gilt, lässt sich sicher gut leben. Aber kommt auch Enthusiasmus auf für diesen Staat und seine Verfassung? Geht auch ein und wird «inwendig», was sich dank solch stereotyper Formulierung so leicht «auswendig» lernen lässt?

Zurück zum GLF: Zum Stichwort Funktion gehören auch die Leistungen einzelner Rechtssätze: Schaffen sie Rechte, auferlegen sie Verpflichtungen, statuieren sie Verbote, leisten sie Begriffsbestimmungen usw.? Manchmal wird eine dieser Teilfunktionen zur Funktion von Erlassen überhaupt extrapoliert, und man sagt dann z.B., dass Gesetze Gebotsfunktion haben o.ä. Das sollte man besser nicht tun, und der GLF enthält sich zum Glück solcher einseitiger Funktionsbestimmungen. Man belässt es besser bei der Funktion der Rechtssetzung als einer hochgradig spezialisierten und sozial normierten kommunikativen Funktion sui generis.

3.3 Zu den Normen selber

Für diese Erlasstexte, die offenbar Recht lediglich nüchtern setzen sollen und nichts weiter, formuliert der GLF auf den S. 291ff. einige explizite Normen. Zunächst wird so etwas wie ein normativer «Grundsatz» (291) vorangestellt:

Rechtsvorschriften müssen so unzweideutig und vollständig wie notwendig (Rechtssicherheit) und so verständlich wie möglich sein. Sie sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden. Notwendig ist, dass alle Bedingungen, die für die Anwendung der Norm relevant sind, erwähnt werden (Relevanzprinzip). Als Faustregel gilt: Was nicht zum normativen Gehalt beiträgt, ist überflüssig.

Im weiteren werden einzelne dieser Stichworte etwas weiter ausgeführt und um zusätzliche Gesichtspunkte ergänzt. Das Ganze wirkt auf mich ziemlich unsystematisch, wenig zielgerichtet. Ich biete darum im folgenden meine eigene, einfache Ordnung an und kommentiere einzelne Ausführungen im GLF in dieser Ordnung.

Vorab sei aber noch erwähnt, dass die Norm der *sprachlichen Korrektheit* (in Schreibung und Grammatik) verständlicherweise nicht eigens genannt wird: Sie versteht sich für einen Text in diesem Kommunikationsbereich und mit dieser Funktion von selbst. Immerhin fällt mir auf, dass für die *Schreibung* der Duden als verbindliche Norminstanz genannt wird,⁴ dass hingegen für Fragen der *grammatischen oder lexikalischen Richtigkeit* keine analoge Instanz (z. B. Duden-Grammatik, Duden-Wörterbuch) benannt wird und dass auch auf die sonst in rechtlichen Texten, namentlich in Urteilsbegründungen, häufig anzutreffende Figur des «Sprachempfindens des Durchschnittslesers» als Instanz verzichtet wird (im Abschnitt 13.23 über das Wort flackert diese Figur kurz auf). So kommt also etwa das Problem von überregionaler Standardnorm und regionaler Variante, also etwa das Problem schweizerhochdeutscher Eigenheiten, gar nicht in den Blick.

⁴ Es wird auf eine Weisung der Bundeskanzlei (Stand 1983) verwiesen, die im Anhang abgedruckt ist und die – neben vielen weiteren Einzelbestimmungen – zur Schreibung gemäss Duden verpflichtet.

Es sind demnach Normen jenseits der sprachlichen Richtigkeit, die im GLF eine R lle spielen. Man kann sie im weiteren Sinne als *funktional-stilistische* Normen ansprechen: Es geht – innerhalb der Grenzen der selbstverstndlichen sprachlichen Korrektheit – um Normen *größerer oder minderer Angemessenheit* der Texte mit Bezug auf die situativen und funktionalen Erfordernisse.

Generell kann man sagen: Die Produktion von Texten steht – wie auch die Produkte, die Texte selber – in einem doppelten Problemraum:

- der *Inhaltsproblemraum* mit dem Sachbezug; die angelschsische Schreibforschung spricht vom *content space*;
- der *Kommunikationsproblemraum* mit dem Bezug auf den Adressaten (*rhetorical space*).⁵

Ein zustzliches Ordnungsprinzip gewinne ich von der in der kommunikationstheoretisch orientierten Linguistik sehr einflussreich gewordenen Theorie der *Konversationsmaximen*: Gemss dem amerikanischen Sprachphilosophen Paul Grice funktioniert menschliche Kommunikation (verkürzt gesagt) nur deshalb, weil sich die Kommunikationsteilnehmer stillschweigend an die Grundmaxime halten: *Sei kooperativ!* Dieses Kooperationsprinzip lsst sich nach Grice in die vier Maximen aufgliedern: (1) *Sei so informativ wie notig!* (Quantitt); (2) *Sei wahr!* (Qualitt); (3) *Sei relevant!* (Relevanz); (4) *Sei klar!* (Modalitt).⁶

Ich versuche nun, die im GLF anzutreffenden Normen vor diesem Hintergrund etwas zu ordnen. Dabei muss ich viele Textstellen auseinandernehmen, in denen mir verschiedene Dinge vermischt scheinen.

⁵ Einen guten Einblick in die moderne linguistische Schreibforschung geben die beiden Sammelbnde: GERD ANTOS / HANS PETER KRINGS (Hg.), Textproduktion. Ein interdisziplinrer Forschungsberblick, Tbingen 1989; HANS PETER KRINGS / GERD ANTOS (Hg.), Textproduktion. Neue Wege der Forschung, Trier 1992.

⁶ Vgl. die knappen Ausfhrungen zur Theorie der Konversationsmaximen in: ANGELIKA LINKE / MARKUS NUSSBAUMER / PAUL R. PORTMANN, Studienbuch Linguistik, Tbingen ²1994, 195–202.

2.4 Inhaltsproblemraum (content space)

Der GLF stellt dem ganzen Abschnitt über die «Gesetzessprache» etwas voran (S. 290), was an den alten rhetorischen Grundsatz des «rem tene, verba sequuntur» erinnert: Erst muss die Sache klar sein, erst dann kann ein klarer, guter Text folgen (oder: dann folgt er automatisch). Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn auch nicht vergessen oder verdrängt werden darf, dass Formulieren ein Gedanken-bildender Prozess ist, dass also nicht nur die Worte den Gedanken, sondern auch die Gedanken den Worten folgen.

Zum Inhaltsproblemraum zähle ich einmal die im GLF anzutreffenden Normen der *Quantität*. Sie sind von jenen der *Relevanz* nur schwer zu trennen, denn die Frage, was gesagt werden muss und was weggelassen werden kann, hat – auch – mit Entscheidungen über die Relevanz zu tun:

Rechtsvorschriften müssen so [...] vollständig wie notwendig [...] sein. Sie sind knapp [...] zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden. Notwendig ist, dass alle Bedingungen, die für die Anwendung der Norm relevant sind, erwähnt werden [...]. Als Faustregel gilt: Was nicht zum normativen Gehalt beiträgt, ist überflüssig. (291)

Was nicht zum Verständnis der Norm selbst erwähnt werden muss, ist wegzulassen. Aussagen in Erlassen sollen keine Informationen enthalten, die nichts zum normativen Gehalt beitragen. (292)

In vielen Fällen ist ein Text deshalb schwer verständlich, weil er zu viele irrelevante Informationen enthält. (292)

Einschränkungen und Spezifikationen müssen innerhalb eines gegebenen Textabschnitts (Absatz, Artikel) nicht wiederholt werden, wenn sie aus dem Kontext verständlich sind. Das gilt allerdings nicht für die entsprechenden Sachüberschriften; [...]. (292)

Jeder Text muss den goldenen Mittelweg zwischen Zu-viel- und Zu-wenig-Sagen suchen. Bei Rechtstexten ist die Situation aber wohl grundsätzlich anders als bei nicht-normativen Sachtexten oder bei literarischen Texten. Wo erstere immer mit einem gewissen Vorwissen der Adressaten

rechnen können (Ich bin wenig erfreut, wenn mir die Gebrauchsanweisung meines Computers erläutert, wie ich den Netzstecker einzustecken habe.) und wo letztere oftmals einen besonderen Reiz aus dem Verschweigen, dem Andeuten gewinnen, da müssen rechtsetzende Texte wohl wirklich «alles» sagen, damit es Recht wird. Geht das aber? Setzen sie nicht dennoch notgedrungen gewisse Dinge voraus? Hier scheinen mir eingehendere textlinguistische Untersuchungen nötig.

Nicht *relevant* ist in Rechtstexten, was nichts zum normativen Gehalt beiträgt. Das ist sehr vom Inhaltsproblemraum her gedacht. Mit Blick auf den Adressaten und dessen Verstehen könnte Erklärendes, Illustrierendes u.ä. sehr wohl relevant sein. Ich habe auf dieses Problem weiter oben bei der Funktionsfrage hingewiesen.

Zum Inhaltsproblemraum zähle ich weiter die Norm der *Abstraktheit*, die als solche im GLF S. 295 angeführt wird:

Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse müssen genügend abstrakt formuliert werden, um alle in Frage kommenden Fälle, auch jene, die vielleicht konkret noch nicht vorgesehen werden können, zu erfassen. Kasuistische Regelungen sind deshalb zu vermeiden. Abstraktheit bringt allerdings oft auch die Gefahr mit sich, dass eine Aussage vage oder unpräzise wird und dass nicht mehr deutlich wird, welchen Sachbereich die Norm regeln soll oder welches Ziel sie verfolgt. Eine Aussage soll nicht abstrakter als nötig sein. (292)

Ich habe viel Sympathie für diese selbst sehr abstrakte Bestimmung und verstehe, dass mehr Konkretisierung nicht möglich ist. Wir haben es hier auch weniger mit einem sprachlichen als vielmehr mit einem sehr grundsätzlichen rechtstheoretischen Problem der Vollständigkeit oder Lückenhaftigkeit und der Auslegung von Rechtstexten zu tun.

3.4 Kommunikationsproblemraum (rhetorical space)

Zum Kommunikationsproblemraum führt der GLF vorab die Norm der *Verständlichkeit* an:

Rechtsvorschriften müssen [...] so verständlich wie möglich sein. (291)

Ziel der sprachlichen Gestaltung ist die Verständlichkeit des Erlasses für den Normadressaten. (291)

Mit Freude lese ich, dass Verständlichkeit nicht als absolute Grösse, sondern relativ zu Adressaten bestimmt wird. Zusammen mit dem Stichwort der Verständlichkeit hätte ich auch gerne den Hinweis gelesen, dass Verständlichkeit nicht nur eine Frage der sprachlichen Gestaltung, sondern auch eine der *Materie* ist und dass eine schwierige Materie sich nicht beliebig sprachlich verständlich machen lässt (dass dies den Autoren des GLF bekannt ist, bezweifle ich nicht). Das gilt auch für die folgende Norm der *Einfachheit*: Komplexe Sachverhalte lassen sich nicht beliebig einfach darstellen. Man kann dies an die Adresse gewisser Kritiker von Fachtexten und auch Rechts- und Verwaltungstexten nicht oft genug wiederholen.

Wie wir oben zum Stichwort der Textfunktion gesehen haben, sollen Erlasse nichts weiter als verstanden werden. Sie sollen dieses Verstehen nicht mit Erläuterungen erleichtern und sie sollen nicht für die Akzeptanz der rechtlichen Bestimmung werben. Somit bleibt für andere Normen im Kommunikationsproblemraum wie z. B. Normen der *Überzeugungskraftigkeit* oder der *Ästhetik* kein Raum. Letztere wird sogar explizit in ihre Schranken gewiesen:

Präzision bei der Formulierung ist wichtiger als Schönheit. Der klare und eindeutige Inhalt eines Textes hat Vorrang vor dessen Ästhetik. Abwechslung in der Wortwahl und die Verwendung von Synonymen zeugen nicht von der Qualität eines Rechtstextes. Sie machen einen Erlass unklar und beeinträchtigen die Rechtssicherheit. (295)

Ich habe Verständnis für diesen Schutz der Rechtssicherheit vor «poetischen» Rechtstexten, und doch möchte ich zu bedenken geben: Die Ästhetik eines Textes kann viel zu einer Verständlichkeit beitragen, die ästhetische Form ist mehr als schmückendes Beiwerk,⁷ ganz abgesehen

⁷ Hier ist auf eine sehr alte Diskussion innerhalb der Rhetorik über die Rolle des ornatus in der überzeugungskräftigen Rede zu verweisen.

davon, dass ich mich mit der rein rechtsetzenden, gewissermassen informierenden Funktion von Rechtstexten, jedenfalls in bestimmten Bereichen, nicht abfinden will (vgl. oben). Kommt hinzu, dass das Zitat einen reichlich verkürzten Begriff von Ästhetik (Wortvarianz im Sinne des «*variatio delectat*») vermuten lässt. Was Ästhetik von Gesetzestexten heissen könnte, wäre eine eigene Abhandlung wert.

Der Norm der Verständlichkeit unterordnen kann man die im GLF weiter angesprochenen Normen der *Eindeutigkeit*, der *Präzision*, der *Einfachheit* und der (*sprachlichen*) *Knappheit*:

Rechtsvorschriften müssen so unzweideutig [...] wie notwendig [...] sein. Sie sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden. (291)

Von den verfügbaren gleichwertigen Ausdrucksweisen soll die einfachste gewählt werden. (292)

Verständliche Texte sind einfach und präzise. (293)

Der Sprachstil und die Begriffe sollen einfach sein [...]. Die Sprache soll mit der zu regelnden Materie und der Funktion des betreffenden Erlasses harmonieren. (294)

Dies sind Normen, die wohl am ehesten in den folgenden Teilen über den Satzbau und die Wortwahl präzisiert werden können. Das letzte Zitat zeigt wiederum das mir sehr sympathische Bewusstsein für die Relativität dieser Normen, dass es eben nicht eine absolute Skala der Schwierigkeit sprachlicher Gestaltung gibt.

Ebenfalls unter die Norm der Verständlichkeit subsumieren würde ich einen Gesichtspunkt, der im GLF mit der Paarformel von «*Inhalt und Struktur*» angesprochen ist:

Bei der Formulierung der Norm ist auf den Inhalt und auf die Struktur (Verhaltensvorschrift, Verfahrensrecht, Organisationsbestimmung, Kompetenznorm, Delegationsnorm, Begriffsbestimmungen) zu achten. Die verschiedenen Strukturen sind soweit als möglich voneinander zu trennen: keine Begriffs- oder Organisationsbestimmungen im materiellen Recht (Verhaltensvorschriften).

Bei der Formulierung der Norm muss klar zum Ausdruck gebracht werden,

- *inwieweit die Rechtsvorschrift ein bestimmtes Verhalten gebietet, verbietet oder zu einem Verhalten ermächtigt;*
- *welche Rechte dem Normadressaten zustehen;*
- *welche Pflichten ihm obliegen; (291)*

Hier gehen für mich zwei Dinge durcheinander. Zum einen scheint mir im Blick, was ich die Norm der *Transparenz des einzelnen Rechtssatzes* nennen würde. Klar sein muss nicht nur der materielle Gehalt des Satzes, klar sein muss auch sein «Handlungswert»⁸: Formuliert er eine Verpflichtung für jemanden, ein Recht für jemanden, ein Verbot für jemanden, setzt er eine Frist etc.?

Der andere Gesichtspunkt, der hier hineinspielt, ist nicht so sehr einer des einzelnen Rechtssatzes als vielmehr einer der Gliederung des Gesamttextes; man könnte von der Norm der *Logik der Textgliederung* sprechen. Was zusammengehört, soll im Text zusammenstehen, was nicht zusammengehört, soll im Text nicht durcheinander gehen. Im GLF ist die «Erlassgliederung» eigens ausführlich thematisiert im Abschnitt 13.1. Es ist interessant zu sehen, dass das Thema im Abschnitt 13.2 unter dem Stichwort «Gesetzessprache» wiederum auftritt. Man ist versucht, es hier zunächst einmal dem Inhaltsproblemraum zuzuweisen. Der GLF bringt aber für die Logik der Textgliederung neben dem sachlichen Gesichtspunkt richtigerweise auch einen gewissermassen kommunikativen, rhetorischen ins Spiel – besonders deutlich an folgender Stelle: Die Struktur verständlicher Texte

beantwortet die Fragen der Leserin oder des Lesers [...]. Erlasse sind deshalb so zu strukturieren, dass ihre Struktur und die einzelnen Regelungen sich möglichst direkt aus dem Handeln der Adressatin oder des Adressaten ergeben. (293; ganz ähnlich 287)

Zweifellos kann es hier zu Normkonflikten kommen zwischen sachlichen, allgemein gesetzestechnischen, rechtstraditionellen und eben rezi-

⁸ Man könnte versuchen, das mit Begriffen der *Sprechakttheorie* zu verdeutlichen: Rechtssätze haben nicht nur einen *propositionalen Gehalt*, sondern auch eine *Illokution*. Beides muss klar sein, damit ein Rechtssatz klar ist.

pientenorientierten Gliederungsprinzipien. Der GLF sieht dies sehr wohl (vgl. S. 287). Schade finde ich, dass die Problematik der Gliederung als eine der Verständlichkeitsnorm zudienende Norm in Abschnitt 13.2 ohne Bezug auf Abschnitt 13.1 thematisiert wird.

4. Auf welchen sprachlichen Ebenen und mit welchen sprachlichen Mitteln wird die Optimierung der Erlasse, ihre Annäherung an die Norm angestrebt?

Ins Auge springt, dass es im GLF – ganz der Tradition der Sprachanalyse entsprechend – nur die beiden Ebenen des *Satzes* und des *Wortes* gibt. Was fehlt, ist die Ebene des *Textes* – mindestens ist sie nicht explizit als solche angesprochen. Die absteigende Folge – zuerst der Satz, dann das Wort – kann Ausdruck der (durchaus richtigen) Einsicht sein, dass man das Kleinere im Licht des Grösseren betrachten sollte: die Wahl des einzelnen Wortes im Lichte des ganzen Satzes, den einzelnen Satz eben im Lichte des ganzen Textes, seiner Funktion und seinem situativen Umfeld.

Nur sehr knapp angesprochen ist ein die Ebenen von Text, Satz und Wort übergreifender Gesichtspunkt: der der *Wahl einer bestimmten Varietät* des Deutschen («Allgemeinsprache» oder «Fachsprache» u.ä.). Fast ganz fehlt eine eingehende Behandlung *grafischer Mittel*, sei es zur Gestaltung des Textes oder zu seiner Ergänzung (ausser S. 296).

Ich werde im folgenden auf diese Gesichtspunkte in der vorgeführten Reihenfolge knapp eingehen.

4.1 Die Ebene des Textes

Dass die Ebene des Textes im GLF nicht eigens thematisiert wird, kann mindestens zwei Gründe haben:⁹

⁹ Möglich sind natürlich immer auch «banale» Gründe wie Platzmangel, wobei dann allerdings die Frage erlaubt wäre, warum gerade das Textuelle keinen Platz hatte.

- eine theoretische Unkenntnis dieser – zwar nicht mehr ganz jungen, aber eben noch immer wenig bekannten – Ebene der Sprachbetrachtung;¹⁰
- die Erlasse werden (insgeheim) gar nicht als Texte im vollen Wort-sinn verstanden.

Zunächst zum zweiten Verdacht: *Sind Erlasse überhaupt Texte?*¹¹ Dass wir sie ständig als solche ansprechen, besagt vorerst nur, dass sie gewisse Eigenschaften mit Texten gemein haben: Es sind komplexe sprachliche Gebilde mit einer kommunikativen Funktion. Kritisch ist ihr Status als Texte, was einerseits ihre innere Konsistenz und andererseits die dieser inneren Konsistenz entsprechende typische Rezeptionshaltung anbelangt. Anders als in typischen Texten wird in Erlassen nicht ein Thema gewissermassen Satz aus Satz entwickelt, sondern höchstens Satz neben Satz abgearbeitet. Der einzelne Satz eines Erlasses ist um vieles eigenständiger als der einzelne Satz eines typischen Textes, und zwar inhaltlich wie sprachlich. Dem entspricht in der Rezeption ein charakteristisches satzweises Rezipieren und Verwenden. Sätze aus verschiedenen Erlassen können in der typischen juristischen Arbeit mit Rechtstexten in neue sinnvolle Zusammenhänge gebracht werden, wie es mit Sätzen aus «normalen» Texten so nicht möglich ist.¹²

Weil dem so ist, finden einige zentrale Konzepte der linguistischen Texttheorie nur bedingt Anwendung auf Erlasse. Anwendung finden zweifellos typisch textlinguistische Gesichtspunkte, wie wir sie oben bereits diskutiert haben: das situative Textumfeld, die Textadressaten, die Textfunktion, die Textnormen. Kritischer ist hingegen die Anwendbarkeit eines ganz wichtigen textlinguistischen Basiskonzepts, nämlich der Unterscheidung von *Kohäsion* und *Kohärenz*: *Kohäsion* meint den

¹⁰ An neueren Überblicksdarstellungen seien erwähnt: KLAUS BRINKER, *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in ihre Grundbegriffe und Methoden*, Berlin ³1992; WOLFGANG HEINEMANN / DIETER VIEHWEGER, *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen 1991; MARKUS NUSSBAUMER, *Was Texte sind und wie sie sein sollen*, Tübingen 1991.

¹¹ Vgl. für das folgende DIETRICH BUSSE, *Recht als Text*, Tübingen 1992.

¹² Abgesehen einmal von gewissen literarischen Verfahren der Collage oder modernen dekonstruktivistischen Übungen.

sprachlich expliziten Zusammenhang von einzelnen Sätzen. Er wird geleistet durch sogenannte *Kohäsionsmittel*: sprachliche Mittel des Verweizens auf andere Textelemente, der Wiederaufnahme oder der Wiederkehr (Rekurrenz) von Elementen, sprachliche Mittel auch der inhaltlichen Verknüpfung von Sätzen (temporal, lokal, kausal, adversativ etc.). Als ein Kohäsionsmittel kann man auch die optimale Einpassung eines Satzes in seine Nachbarsätze mittels Wortstellung ansehen.

Wenn es stimmt, dass Erlasse eher aus einzelnen autonomen Sätzen, allenfalls Artikeln und nicht aus einem intensiven Satzgewebe wie normale Texte bestehen, so dürfte die Rolle der Kohäsionsmittel in Erlassen geringer sein als in andern Texten; ganz fehlen werden sie jedoch nicht – besonders artikelintern werden sie zum Zuge kommen –, und ihnen wäre in jedem Fall Beachtung zu schenken.¹³

Während Kohäsion den expliziten sprachlichen Zusammenhang an der Textoberfläche meint, meint *Kohärenz* den inneren Zusammenhang eines Textes auf der Ebene des Inhalts oder der Funktion. Kohärenz ist nicht an der sprachlichen Oberfläche gegeben, sondern erschliesst sich immer wieder neu nur dem verstehenden Zugriff des Rezipienten. An dieser im Verstehen sich ereignenden Kohärenz kann man drei Aspekte unterscheiden:

- einen integrativen Aspekt der Gesamtidee, des einheitlichen Themas eines Textes (wie es z. B. im Titel zum Ausdruck kommen kann);
- einen analytischen Aspekt der Disposition und Gliederung des Textthemas in die grossen Teile des Textes;
- einen derivationellen Aspekt der schrittweisen Entfaltung eines Themas von Satz zu Satz.

Während die beiden ersten Kohärenzaspekte auch auf Erlasse Anwendung finden können – man kann also Erlasse zu Recht daraufhin befragen, ob in ihnen die Einheit der Materie, des Themas gewahrt ist und ob

¹³ Vgl. hierzu IWAR WERLEN, Verweisen und Verstehen – Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechtes in Gesetzestexten, in: *LeGes 1994/2*, 49–78. Werlen zeigt darin eine widersprüchliche Tendenz von Erlasstexten auf: die *Dekontextualisierung* einzelner Sätze oder Artikel einerseits, die *Kontextualisierung* andererseits. Nach Werlen überwiegt die Dekontextualisierung (noch) klar.

eine dem Thema entsprechende «logische» Gliederung und Abfolge der Teile vorliegt –, ist der dritte Aspekt eher zweifelhaft, weil, wie wir gesehen haben, Erlasse dazu neigen, einzelne Sätze oder Artikel zu isolieren.

Eng verknüpft mit dem derivationellen Kohärenzaspekt der logischen Themenentfaltung von Satz zu Satz ist das in der Textlinguistik diskutierte Problem der *Implizitheit* und *Explizitheit* oder des Umgangs mit *Präsuppositionen*: Was muss gesagt werden? Was darf oder soll stillschweigend vorausgesetzt werden? Wir haben es oben ebenfalls angesprochen.

„Normale“ Texte weisen manchmal sprachliche Mittel auf, die weniger der unmittelbaren Themenentfaltung dienen und vielmehr auf den Text selber Bezug nehmen: metakommunikative Elemente. Dazu zählen Formulierungen wie *ich habe oben ...* und *wir wollen im folgenden ...* oder *ich stelle hiermit die These auf, dass ...*; hierher gehören aber auch Zwischentitel oder Marginalien, Schriftauszeichnungen, Anführungszeichen. Sie alle leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Textualität eines Textes und damit zur Verständlichkeit für den Rezipienten.

Ein weiterer Gesichtspunkt: Die Textlinguistik hat sich, seit es sie gibt, intensiv mit dem Phänomen der *Textmuster* oder *Textsorten* beschäftigt, sei es im Sinne einer deskriptiven Bestandesaufnahme, sei es, dass sie herauszuarbeiten versuchte, welche Rolle (der Entlastung) das Verfügen über Muster und das Wiedererkennen von Mustern für die Kommunikation spielt.

Schliesslich sei unter textlinguistischer Optik ein letzter Gesichtspunkt erwähnt: Für die Textlinguistik ist es selbstverständlich, dass alles Sprachliche nie nur einfach dekodiert, dass es vielmehr *verstanden*, *gedeutet*, *interpretiert* werden muss und dass das Kleinere immer im Lichte des Grösseren verstanden wird, wie umgekehrt das Verstehen des Grösseren resultiert aus dem Verstehen der vielen kleineren Teile. Dabei gibt es im Umfeld der Textlinguistik eine intensive Forschung zum Textverstehen. Dass sprachliche Äusserungen Gegenstände der Deutung sind und dass dieser Umstand möglicherweise eine Berücksichtigung schon in der Produktion verlangt, kommt im GLF kaum in den Blick. Sehr traditi-

onsgemäss sind nur gerade im Teil über das Wort einzelne Anflüge von Deutungsproblemen, von semantischen Problemen zu finden.

4.2 Die Ebene des Satzes

Wenn man Sätze auf die oben genannten Normen der Verständlichkeit, Einfachheit, Prägnanz, Transparenz usw. hin beurteilen will, so muss man der Tatsache Rechnung tragen, dass Sätze *zweiseitige sprachliche Zeichen* sind, mit einer Ausdrucks- oder Formseite und mit einer Bedeutungsseite, wobei das eine das andere bestimmt. Für eine kompetente, auf die genannten Normen orientierte Beurteilung von Sätzen braucht man ein theoretisches Rüstzeug, das etwa die folgenden vier Dinge umfasst:

- Man braucht Kategorien für die Erfassung der *Ausdrucksseite* von Sätzen. Dazu gehören die bekannten syntaktischen Kategorien wie Hauptsatz, Nebensatz, Satzglied, Attribut, Partizipialattribut, Satzklammer usw.
- Kategorien für die Erfassung der *Bedeutungsseite* von Sätzen. Damit hat sich auch die Linguistik erst in den letzten Jahrzehnten intensiver beschäftigt, und deshalb ist über die Fachwissenschaft hinaus noch zu wenig bekannt, worum es hier gehen könnte. Ich deute das darum im folgenden kurz an.
- Einsichten in das *Zusammenspiel von Ausdrucks- und Bedeutungsseite*, also z. B. Einsichten von der Art, dass die syntaktischen Konstruktionen A und B dieselbe Bedeutung haben können und mithin die eine in die andere – bei gleicher Bedeutung – überführt werden kann, dass aber die Konstruktion A nur eine Bedeutung haben kann, während die Konstruktion B mehrdeutig ist usw.
- *Prozesse des Verstehens*: Gewisse syntaktische Konstruktionen sind schneller und leichter erfassbar als andere, gewisse Konstruktionen haben den Nachteil, dass sie zwar eigentlich mehrdeutig sind, ein Verständnis aber näher liegt als das andere, usw.

Der Grad der Verständlichkeit lässt sich jedoch nicht nur an der Ausdrucksseite von Sätzen festmachen; vielmehr sind auch bestimmte Satzbedeutungen schwerer verständlich als andere. So sind die doppelte Verneinung und die Formulierung von «Ausnahmen von Ausnahmen», wo-

vor GLF S. 304 warnt, nicht aus formalen, sondern aus inhaltlichen Gründen schwer verständlich. Die Verständlichkeit ist dadurch zu optimieren, dass für eine gewisse Satzbedeutung die ihr optimale Ausdrucksform gefunden wird. Konkreteres lässt sich allgemeingültig nicht formulieren.

An den Ausführungen im GLF gefällt mir die entsprechende Zurückhaltung gegenüber zu einfachen Rezepten, die stets auf die Ausdrucksseite ohne Ansehung der Bedeutungsseite abzielen. So wird S. 300 der Rat zu kürzeren Sätzen relativiert, ebenso S. 303 der Rat zu Aktivsätzen bzw. das Abraten vor Passivsätzen. Zu einfach erscheint mir hingegen das wohl aus Reiners bekannter Stilfibel herrührende Diktum: «Die wesentliche Information gehört in den Hauptsatz.» (300).¹⁴ Insgesamt versammelt der Abschnitt über den Satz viele gute, vorsichtige Ratschläge mit einleuchtenden Beispielen. Bei sehr viel mehr Raum würde ich zwei Wünsche anmelden:

Einerseits könnte ich mir denken, dass man ganze *Listen von äquivalenten und teiläquivalenten Formulierungen* für bestimmte Typen von Rechtssätzen anbietet und die einzelnen Formulierungen auf ihre Vor- und Nachteile hin einzeln diskutiert. Das setzte aber andererseits eine explizitere Theorie der Bedeutungsseite von Sätzen – evtl. auch des Verstehens von Sätzen – voraus.

Und was gehört zu einer solchen *satzsemantischen Theorie*?¹⁵ Es gehört dazu die Einsicht, dass Sätze sowohl einen *propositionalen Gehalt* als auch einen (mehrschichtigen) *Handlungsgehalt* haben (im GLF ist S. 291 von «Inhalt» und «Struktur» die Rede). Satzinhalte können überdies vielfältig *modalisiert* sein (tatsächlich, möglich, unmöglich, wünschbar, notwendig usw.). Der propositionale Gehalt ergibt sich durch das *Referieren* bestimmter Satzteile auf eine aussersprachliche Wirklichkeit einerseits und durch das *Prädizieren* über diese Referenzstellen andererseits. Sätze können (wie Wörter auch) *mehrdeutig* sein, und sie können *vage* sein (vgl. unten zum Wort). Semantisch hochkompliziert ist in

¹⁴ Bei Reiners heisst es «Die Hauptsache in Hauptsätzen.»

¹⁵ Für unsere Zwecke würde sich eine Orientierung an folgendem Buch besonders lohnen: PETER V. POLENZ, *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*, Berlin 1985.

einem Satz die Wirkung von *Negationselementen* und von *quantifizierenden Elementen* (alle, einige, niemand, überall etc.). Sätze haben stets eine bestimmte *Perspektive*, realisiert durch Wortstellung, Akzent und andere Mittel; dadurch werden gewisse Aussageteile fokussiert und andere in den Hintergrund gerückt. Sätze lassen sich nicht nur ausdrucksseitig, sondern auch *semantisch vielfältig verknüpfen* (additiv, disjunktiv, adversativ, konzessiv, konsekutiv, kausal etc.). Und ein letztes: Sätze sagen etwas explizit aus, vieles sagen sie damit *implizit* mit (Implikationen, Präsuppositionen), vieles deuten sie mehr oder minder stark als *Mitzuverstehendes* an. Ausgehend von den oben diskutierten Normen gilt das für Rechtssätze sicher weniger als für die ausserrechtliche Sprachverwendung, aber lässt es sich ganz vermeiden?

4.3 Die Ebene des Wortes

Dieser Abschnitt des GLF vereinigt sehr generelle Empfehlungen einerseits («übliche» und «zeitgemässe» Wortwahl; «einfachste Formulierungsmöglichkeit»; es sollen nicht irgendwelche Wörter gewählt werden, «sondern jene, die genau das Gemeinte bezeichnen» S. 305) und Bestimmungen zu einzelnen Wörtern (besonders zu Modalverben, S. 312f.) andererseits. Ich verzichte darauf, das im einzelnen zu kommentieren. Stattdessen möchte ich mich auf zwei Anmerkungen beschränken:

Auf S. 307 statuiert der GLF den Grundsatz:

Zwischen Wort und Begriff in einem bestimmten Text soll eine eindeutige Beziehung bestehen. Für einen gegebenen Begriff soll immer ein und dasselbe Wort und ein Wort soll immer in ein und derselben Bedeutung verwendet werden.

Man kann sich fragen, ob hier eine semantische Theorie mit einer Trias von «Wort», «Bedeutung» und «Begriff» zugrundeliegt oder aber ob «Bedeutung» und «Begriff» gleichbedeutend gebraucht sind. Im letzteren Fall stünde «Wort» für den sprachlichen Ausdruck und «Bedeutung» bzw. «Begriff» für das, was es bedeutet. In diesem Sinne würde ich den Grundsatz grundsätzlich unterstützen. Es ist aber zu bedauern, dass der GLF zwei Seiten weiter sich just bezüglich dieser Termini an seine eigene Bestimmung nicht hält, wenn es heisst:

Die Begriffe sollen in jener Bedeutung verwendet werden, die ihnen im allgemeinen Sprachgebrauch oder in der Fachsprache zukommt. [...]

Es soll die nächstliegende Verwendungsweise eines Wortes bzw. das nächstliegende Wort für einen Begriff verwendet werden. [...]

Verändert sich die Bedeutung eines Ausdrucks im Laufe der Zeit und führt es zu Missverständnissen, dass der Begriff in seiner Bedeutung von der Alltagssprache abweicht, so sollte man einen neuen Begriff prägen. (309)

Will ich diesen drei Sätzen einen Sinn abgewinnen, so muss ich das Wort «Begriff» einmal in der oben herausgestellten Bedeutung lesen (im zweiten Satz), einmal aber in der Lesart, die gerade in der Alltagssprache nicht unüblichen ist, nämlich «Begriff» im Sinne von «Wort» (im ersten und dritten Satz) – eine wahrlich unschöne und an dieser Stelle besonders deplazierte «Wort-» und «Begriffsverwirrung»!

Natürliche Sprache ist (im Unterschied zu Kunstsprachen wie formale Logik oder Mathematik) notorisch *semantisch unterbestimmt*, d. h. die Bedeutungen der Ausdrücke sind durch die Ausdrücke stets nur partiell, nie aber vollumfänglich bestimmt – es bleibt ein mehr oder minder grosser Interpretationsspielraum. Das gilt für einzelne Wörter so gut wie für Sätze.¹⁶ Unterbestimmt ist die Bedeutung in verschiedenerelei Hinsicht. Ziemlich etabliert hat sich in der linguistischen Semantik in den letzten Jahren eine Unterscheidung zwischen der *Mehrdeutigkeit* und der *Vagheit* eines Ausdrucks: Mehrdeutig ist ein Ausdruck, wenn er mehrere distinkte Bedeutungen haben kann, vage ist er hingegen, wenn seine Bedeutung «unscharfe Ränder» hat.¹⁷ Sowohl für die Mehrdeutigkeit wie für

¹⁶ Es gilt in besonderem Masse auch für Wortbildungen, wie der GLF S. 310 am Beispiel der «Düngergrossvieheinheit» richtig vermerkt. Das Zürcher «Knabenschiessen» und das «Tontaubenschiessen» sind Bildungen nach dem gleichen Ausdrucksmuster, doch ist das inhaltliche Verhältnis zwischen den Kompositionsgliedern bekanntlich nicht dasselbe, d.h. es ist vom Ausdruck her nicht bestimmt, der Ausdruck ist semantisch unterbestimmt.

¹⁷ Vgl. dazu MANFRED PINKAL, Logik und Lexikon. Die Semantik des Unbestimmten, Berlin 1985.

die Vagheit lassen sich (für Wort und Satz) verschiedene Untertypen unterscheiden. Ich denke, dass es aufschlussreich sein könnte, rechtswissenschaftliche Typologien von Termini («bestimmte» und «unbestimmte Rechtsbegriffe» u.ä.) und semantische Konzepte (wie das berüchtigte Konzept vom «Begriffskern» und «Begriffshof») im Lichte solcher neuer sprachwissenschaftlicher Konzepte zu betrachten. Ich denke auch, dass ein Gesetzgebungsleitfaden sich der Frage stellen müsste, wann eher «bestimmte» und wann eher «unbestimmte» Formulierungen in Erlassen angebracht sind.

4.4 Sprachliche Varietät, Register

Eine Text, Satz und Wort übergreifende Kategorie würde zu Erwägungen zur Wahl bestimmter «Varietäten» und «Register» der heutigen deutschen Sprache führen. Mir fällt auf, dass sich der GLF diesem Punkt nur verstreut widmet, einmal S. 294 unter der Marginalie «Sprachstil» und dann wieder im Teil zum Wort (S. 305 und 309); im Teil zum Satz fehlt der Gesichtspunkt gänzlich. Ich würde mir eine generelle Orientierung in dieser Frage im allgemeinen Teil wünschen. Dabei hätte sich der GLF zu äussern sowohl zur *zeitlichen* Dimension (dem Problem des Sprachwandels) wie zur *regionalen* Dimension (schweizerhochdeutsche Eigenheiten) und zur sogenannten «*vertikalen*» Dimension (Fachsprache vs. Allgemeinsprache), darüber hinaus vielleicht auch zur Frage des «Registers» («neutral» vs. «gehoben» vs. «umgangssprachlich» etc.).

4.5 Grafisches

Zu «Grafiken, Formeln und Tabellen» findet sich im GLF auf S. 296 eine äusserst knappe Bemerkung. Eine eingehendere Reflexion auf Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Grafik in Erlassen wäre dringend zu wünschen.¹⁸ Im weiteren Sinne unter das Grafische würde ich auch den Umgang mit Titeln, mit Marginalien, mit Schriftauszeichnungen (kursiv, fett etc.) rechnen, Mittel notabene, die Erhebliches zur Verständlichkeit oder aber zur Erschwerung des Verstehens beitragen kön-

¹⁸ Vgl. dazu MAX BAUMANN, Graphik in der Gesetzgebung, in: *LeGes 1991/3*, S. 41–47.

nen. In den Ausführungen des GLF zur Gesetzessprache finde ich dazu nichts, im Abschnitt zur Erlassgliederung nur Vereinzelt.

5. Kann der «Gesetzgebungsleitfaden» eine Hilfe für die sprachliche Produktion und mithin für sprachlich bessere Produkte, bessere Erlasse sein?

Der Teil des GLF über die sprachliche Gestaltung von Erlassen hat es schwer, einen sinnvollen Standpunkt zu finden zwischen allgemeinen Hinweisen auf der einen Seite, die sich aber tendentiell von selber verstehen und jedenfalls kaum eine Hilfe für das konkrete Redaktionsproblem darstellen, und spezifischen Einzelhinweisen auf der andern Seite, deren Auswahl eher beliebig wirkt und die dann wieder so konkret sind, dass sie tendentiell auch nicht übertragbar sind auf den doch immer wieder neuen und leicht andern Einzelfall.

In dieser Situation möchte ich raten zu mehr *Extremismus*: Der GLF müsste nach meiner Meinung eine systematische allgemeine Erörterung der Adressaten, Funktionen und Normen von Erlasstexten bieten, die gewissermassen die allgemeine Zielvorgabe darstellten, die für jeden einzelnen Erlasstext neu ins Spiel gebracht und konkretisiert werden könnte. Und der GLF müsste auf der andern Seite sehr viel ausführlichere Listen mit Lösungen von Formulierungsproblemen enthalten, die im einzelnen auf ihre Vor- und Nachteile hin diskutiert würden. Hierfür wäre aber zudem ein reiches sprachanalytisches Kategorieninstrumentarium vonnöten, mit dem man die sprachlichen Phänomene wirklich «packen», mit dem man sich über sie gegenseitig verständigen könnte – dies als Voraussetzung dafür, dass die Produktion und die Produkte, die Erlasstexte, besser werden. Ich weiss, dass der GLF damit noch einmal um ein paar (Dutzend) Seiten länger würde.

6. Zusammenfassung

Im Sinne einer Zusammenfassung und im Sinne eines Vorschlages, wie die Ausführungen zur sprachlichen Gestaltung von Erlassen in einem künftigen GLF strukturiert sein könnten, biete ich zum Abschluss folgendes Schema:

Erlasstexte

Der situative Rahmen / der Sitz im Leben

- Kommunikationsbereich (öffentlich, offiziell)
- Adressatenkreis (variabel und oft heterogen)
- Funktion (Recht setzend; nicht begründend, werbend, erläuternd)

Normen

- [sprachliche Korrektheit]
- Inhaltsproblemraum (content space): der Sache gerecht
 - Richtigkeit
 - Quantität: vollständig, das Nötige, knapp, ohne das Überflüssige
 - Relevanz
 - Abstraktheit
- Kommunikationsproblemraum (rhetorical space): den Adressaten gerecht
 - verständlich [nicht aber: überzeugungskräftig, ästhetisch u.a.]
 - eindeutig, präzise
 - einfach
 - knapp
 - Transparenz des einzelnen Rechtssatzes (Gehalt u. Handlungswert)
 - «logisch», folgerichtig im Aufbau

Varietäten- und Registerwahl

- historisch
- regional
- vertikal
- Stilhöhe

Sprachebenen und sprachliche Mittel

- Text
 - Kohäsionsmittel
 - Kohärenzaspekte
 - Implizitheit und Explizitheit (Präsuppositionen)
 - Metakommunikation
 - Textmusterkonformität
- Satz
 - Zusammenspiel von Ausdrucksseite, Bedeutungsseite und Verstehen
- Wort
 - Verhältnis von Ausdruck und Bedeutung (Wort und Begriff)
 - semantische Unterbestimmtheit (Mehrdeutigkeit und Vagheit)

Grafisches

- Tabellen, Schemata
- Titel, Marginalien, Schriftauszeichnungen

